

Willi Stächele MdL
Finanzminister des Landes
Baden-Württemberg
Neues Schloss
70173 Stuttgart

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
162

Georg Fahrenschon
Staatsminister für Finanzen des Landes
Bayern
Odeonsplatz 4
80539 München

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

An die Kommission
Zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

- Sekretariat -

10. Februar 2008

Formulierung für eine LFA-neutrale Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Länder

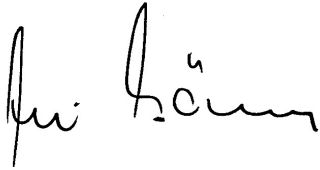
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der letzten Kommissionssitzung vereinbart, übersenden wir Ihnen einen gesetzes-technisch ausformulierten Vorschlag für eine LFA-neutrale Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Länder.

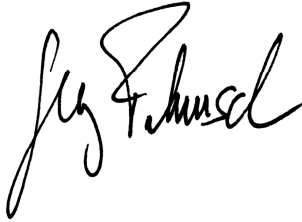
Die LFA-Neutralität wird über die Heranziehung von Durchschnittswerten erreicht. Die Gesetzesformulierung hinsichtlich der Steuerkraftzahlen basiert auf den durchschnittlichen Anteilen am um die Hebesätze bereinigten Aufkommen der Jahre 2003 bis 2007.

Die Regelung sollte mit dem Gesamtpaket zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Stächele MdL



Georg Fahrenschoen



Dr. Helmut Linssen

Gesetzesformulierung:I. Änderung des Grundgesetzes

Artikel 105 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Wörtern „Sie haben“ eingefügt:

„die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grundsteuer und“

II. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes:

a. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Als Steuerkraftzahlen

1. *der Grundsteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die folgenden Anteile an der im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgetretenen Grundsteuer angesetzt:*

<i>Baden-Württemberg</i>	<i>14,58125</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Bayern</i>	<i>15,34167</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Berlin</i>	<i>3,36354</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>2,41247</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Bremen</i>	<i>0,96953</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Hamburg</i>	<i>2,68031</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Hessen</i>	<i>8,09471</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	<i>1,64006</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>10,96989</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>22,10729</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>4,78538</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Saarland</i>	<i>1,19967</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Sachsen</i>	<i>3,72380</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>2,25808</i>	<i>vom Hundert</i>

<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>3,86684</i>	<i>vom Hundert</i>
<i>Thüringen</i>	<i>2,00551</i>	<i>vom Hundert</i>

2. *der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Gewerbesteuer im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuer in dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.*

b. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

- 1. die Einnahmen der Länder nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;*
- 2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer der Gemeinden nach den Anteilen gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 und nach ihren Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;*
- 3. die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach dem Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;*
- 4. die Einwohnerzahlen nach § 9 A bs. 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.“*